

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 1

Jahrgang 2013

7. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

1. **Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Benutzung von Übergangwohnheimen vom 19.12.2012**
2. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „14. Emmericher Autoshow/ Frühlings- und Ostermarkt“ am 24.03.2013; „Stadtfest mit der 12. Emmericher Musiknacht“ am 08.09.2013; „Herbstfest“ am 10.11.2013; „Verkaufsoffener Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt“ am 15.12.2013 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**
3. **Bebauungsplanverfahren Nr. EL 13/2 -St. Martinus-Stift-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Einladung zur Bürgerversammlung
4. **Bebauungsplanverfahren Nr. V 6/1 -Hauptstraße / Südost-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Einladung zu einer Bürgerversammlung

1. **Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über die Errichtung und Benutzung von Übergangwohnheimen vom 19.12.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) alle vorstehenden Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterkünfte, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält folgende Unterkünfte:
Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer.
- (2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

- (1) Räume bzw. Bettenplätze in den Unterkünften werden den in Betracht kommenden Personen durch den Bürgermeister zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.
- (2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, den in Betracht kommenden Personen vorübergehend als Notbleibe zu dienen.
- (3) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.
- (4) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben.
- (2) Mit den Gebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten gedeckt werden.

§ 4

Höhe der Gebühren und Entgelte

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren sind
 - a) die durchschnittliche Belegung mit Personen,
 - b) die tatsächlichen Kosten lt. Gebührenbedarfsberechnung.
- (2) Die Nebenkosten für Strom- und Wasserverbrauch sowie Heizung werden aufgrund der Abrechnungen festgelegt und zusätzlich zu den Gebühren gem. Abs. 1 erhoben.
- (3) Die vorstehenden Gebühren und Nebenkosten gemäß Abs. 1 und 2 werden je Person festgesetzt.
- (4) Die Wohnraumbenutzungsgebühr für die Bewohner im Übergangsheim beträgt 80 €/Person/mtl.
- (5) Die Nebenkosten betragen insgesamt 47 €/Person/mtl. Sie setzen sich wie folgt zusammen: 21 € Nebenkosten, 15 € Heizkosten, 11 € Stromkosten

- (6) Werden Räume bzw. Bettenplätze im Laufe des Monats zugewiesen, werden die Benutzungsgebühren und Nebenkosten tageweise berechnet.
- (7) Für selbst verursachte Schäden an den Gebäuden werden den Benutzern die tatsächlichen Instandhaltungskosten in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.

§ 6 Fälligkeit

Die monatlichen Gebühren und Nebenkosten gem. § 4 Abs. 4 und 5 sind spätestens am 3. Tag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Emmerich zu entrichten.

§ 7 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 22.12.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2012

Johannes Diks
Bürgermeister

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „14. Emmericher Autoshow/ Frühlings- und Ostermarkt“ am 24.03.2013; „Stadtfest mit der 12. Emmericher Musiknacht“ am 08.09.2013; „Herbstfest“ am 10.11.2013; „Verkaufsoffener Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt“ am 15.12.2013 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Emmerich am Rhein verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 24.03.2013, 08.09.2013, 10.11.2013 und am 15.12.2013 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen

„14. Emmericher Autoshow/Frühlings und Ostermarkt“	am 24.03.2013
„Stadtfest mit 12. Emmericher Musiknacht“	am 08.09.2013
„Herbstfest“	am 10.11.2013
„verkaufsoffener Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt“	am 15.12.2013

im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 20.12.2012

Johannes Diks
Bürgermeister

3. Bebauungsplanverfahren Nr. EL 13/2 -St. Martinus-Stift-;

- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 2) Einladung zu einer Bürgerversammlung

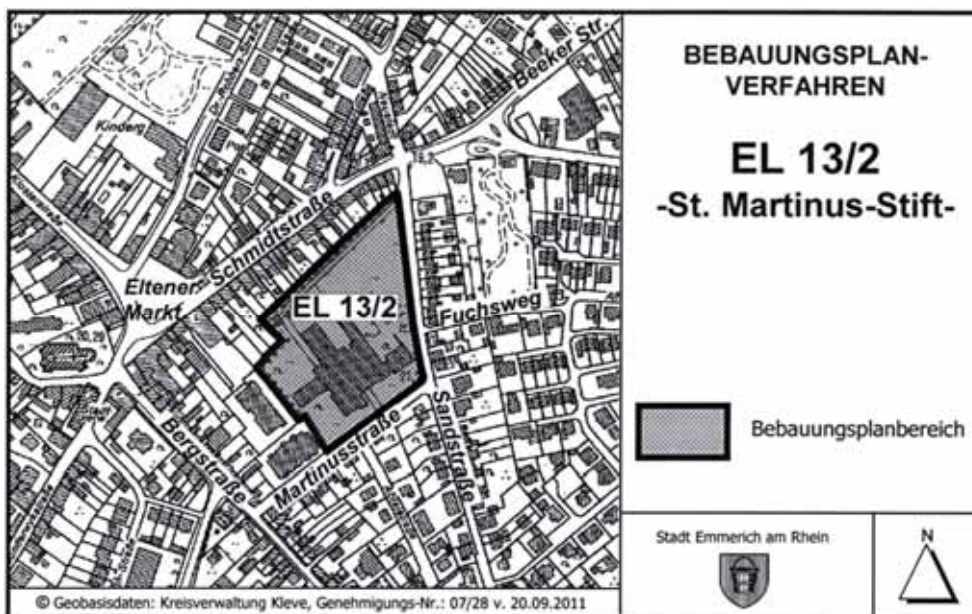
zu 1) Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich des St. Martinus-Stiftes an der Martinusstraße im Ortsteil Elten einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung **EL 13/2 -St. Martinus-Stift-**. Das Planverfahren wird nach den Bestimmungen des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.

Ziele der Bebauungsplanaufstellung sind die planungsrechtliche Sicherung und Fortentwicklung der bestehenden Pflegeeinrichtung. Eine solche Planung lässt sich aus der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplanes als „Fläche für den Gemeinbedarf“ für den betroffenen Bereich herleiten.

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

zu 2) Einladung zu einer Bürgerversammlung

Zur Erörterung der vorgenannten Planung werden hiermit alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Bürgerversammlung am

Dienstag, dem 15. Januar 2013
um 18.00 Uhr

**in der Cafeteria des St. Martinus-Stiftes (Stifts-Café),
Martinusstr. 5, 46446 Emmerich am Rhein**

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung vorgestellt. Jeder Bürger hat Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Planung zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu erörternde Planung bereits ab 17.45 Uhr im Versammlungsraum eingesehen werden kann und dass auch nach der Versammlung die Möglichkeit besteht, sich schriftlich zu den Planungen zu äußern.

Emmerich am Rhein, 20.12.2012

Der Bürgermeister
Johannes Diks

4. Bebauungsplanverfahren Nr. V 6/1 -Hauptstraße / Südost-;

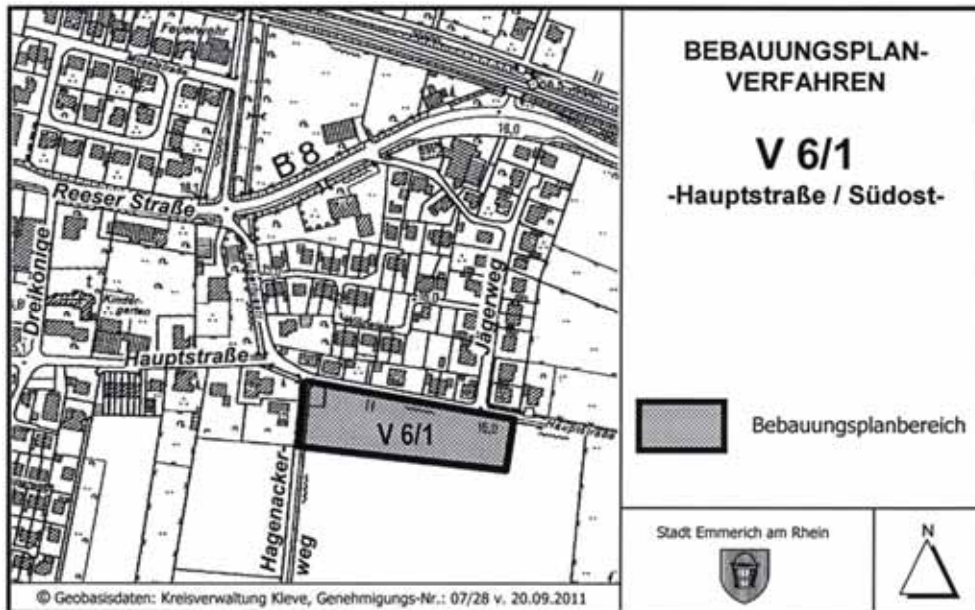
- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Einladung zu einer Bürgerversammlung

zu 1) Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich im Ortsteil Vrasselt an der Südseite der Hauptstraße zwischen Hagenackerweg und Jägerweg einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung **V 6/1 -Hauptstraße / Südost-**.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Entwicklung eines neuen Wohnbereiches mit einer der Umgebungsbebauung adäquaten Nutzung. Unter Ausnutzung der vorhandenen Erschließung durch die Hauptstraße soll hierdurch eine Abrundung des Siedlungsbereiches im Ortsteil Vrasselt am südöstlichen Ortsrand vorgenommen werden.

Eine solche Planung lässt sich aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes als „Wohnbaufläche“ für den betroffenen Bereich herleiten.
Der Bebauungsplanbereich ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

zu 2) Einladung zu einer Bürgerversammlung

Zur Erörterung der vorgenannten Planung werden hiermit alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Bürgerversammlung am

Dienstag, dem 29. Januar 2013
um 18.00 Uhr
im Pfarrheim, Dreikönige 1, 46446 Emmerich am Rhein

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung vorgestellt. Jeder Bürger hat Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Planung zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu erörternde Planung bereits ab 17.45 Uhr im Versammlungsraum eingesehen werden kann und dass auch nach der Versammlung die Möglichkeit besteht, sich schriftlich zu den Planungen zu äußern.

Emmerich am Rhein, 20.12.2012

Der Bürgermeister
Johannes Diks